

malig zu einem bestimmten Zeitpunkt der Jahre 1960, 1961 oder 1962 angeordnet ist, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1963.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 6 Absätze 1 und 3 der Preisverordnung Nr. 1843/6 vom 1. Dezember 1960 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (GBl. II S. 463), insbesondere auch über die Rechtsfolgen der Einordnung der Preisverordnungen in die Anlagen 1 und 2, gelten unter Berücksichtigung der nachstehenden Terminänderungen entsprechend:

An die Stelle des 31. Dezember 1960 tritt der 31. Dezember 1961;

an die Stelle des 1. Januar 1961 tritt der 1. Januar 1962;

an die Stelle des 31. März 1961 tritt der 31. März 1962.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1961

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V. - S a n d i g
Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Staatliche
Plankommission**

I. V.: W u n d e r l i c h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
der Staatlichen
Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/8

Verzeichnis
der am 1. Januar 1962 in Kraft tretenden
Preisverordnungen

Nr. d. Gesetz- Nr. blattes	Sonder- Preis- druck anord- nung Nr. . . . nun S	vom	Bezeichnung der Anordnung
1 P 1862	746/1	19. Oktober 1960	—Hartmetallbe- stückte Spezial- zubehöriteile für Werkzeug- maschinen —
2 P 1045	1469	14. Juli 1959	—Anordnung über die Preise für Krankenfahr- stühle —
3 P 1076	1489	6. Februar 1961	—Montage- leistungen beim Bau von Fahr- leitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn —
4 P 1787	1929	3. August 1960	—Laborgeräte und Labor- kleinteile —
5 P 1842	1938	28. Juli 1960	—Trocken- anlagen —

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 1843/8

Verzeichnis
der am 1. Januar 1962 in Kraft tretenden
Preisverordnungen

Sonder- Preis- druck anord- nung Nr. . . . nun S	vom	Bezeichnung der Anordnung
1 P 1394	1760 30. September 1959	-- Anordnung über die Preise für ärztliche Instrumente —
2 P 1764	1913 3. August 1960	-- Ärztliche Un- tersuchungs- geräte —
3 P 1765	1914 3. August 1960	— Ärztliche Be- handlungs- geräte —

Anordnung
über die Hochschule für Landwirtschaft
in Bernburg.

Vom 15. Juni 1961

§ 1

(1) Die Hochschule für Landwirtschaft in Bernburg (nachstehend Hochschule genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt ist.

(2) Sie ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übergebenen Volkseigentums.

(3) Der Sitz der Hochschule ist Bernburg (Saale).

(4) Die Hochschule ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geplant.

§ 2

Das mit der Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam (ZBl. S. 594) gebildete Institut mit derzeitigem Sitz in Bernburg wird aufgelöst; die Hochschule wird Rechtsnachfolger.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden auf die Hochschule Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule werden in einem Statut festgelegt, das vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erlassen wird.

§ 4

Die Studienpläne der Hochschule sind vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen.